TEXT TEIL B Gebiet I und II

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 Die Firsthöhe darf maximal 8,50m über Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses liegen.
- 2. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO)
 Sockel dürfen maximal 0,30m über gewachsenem Gelände liegen.
 Der Sockel ist definiert als Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses.

Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 "Klein Hansdorfer Straße" bleiben bestehen.

TEXT TEIL B Gebiet II

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Die nach § 4 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig. (§ 1 (5) BauNVO)
- 1.2 Die nach § 4 (3) Nrn. 3-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)
- 1.3 Die nach § 5 (2) Nrn. 7-9 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig. (§ 1 (5) BauNVO)
- 1.4 Die nach § 5 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)
- 2. Grundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Die Grundstücksgröße muß mindestens 600qm betragen.

- 3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 3.1 <u>Bodenversiegelung</u>
 Das Befestigen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist nur im für die Herstellung von Zufahrten, Stellplätzen und Zuwegungsbereichen erforderlichen Maß zulässig. Die befestigten Flächen, einschließlich der Fußwege, sind in versickerungsfähigen Belägen auszuführen.
- 3.2 Oberflächenwasserversickerung
 Das über Dachflächen und sonstigen befestigten Oberflächen auf privaten
 Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist dem
 Regenklärbecken am Gemeindehaus zuzuführen.
- 3.3 <u>Laubbäume</u> Im öffentlichen Straßenraum sind bei der Anpflanzung von Bäumen standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

Den durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 vorbereiteten Eingriffen sind 210 qm der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Ausgleichsfläche und der auf dieser Fläche durchzuführenden Maßnahmen zugeordnet.

Zuordnung der Eingriffe zu Ausgleichsflächen und -maßnahmen

- 5. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO)
- 5.1 Außenwände Die Außenwandflächen sind unter Verwendung folgender Materialien auszuführen:
 - rotes bis rotbraunes Verblendmauerwerk farblich naturbelassenes Holz

(§ 9 (1a) BauGB)

- weißer Putz farbloses Glas
- Nebenanlagen und Garagen sind in ihren Materialien den Hauptgebäuden anzupassen.
- 5.2 Dächer

4.

- Im Plangebiet sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 30-48° zulässig. Die Dächer sind mit roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Materialien einzudecken. Solaranlagen sind zulässig. Untergeordnete Dachteile können mit einer Neigung von maximal 60° ausgebildet werden. Geringere Dachneigungen von mindestens 15° sind nur in Verbindung mit einer dauerhaften, extensiven Dachbegrünung zulässig. Nebenanlagen und Garagen können mit einem Flachdach bzw. geneigten Dächern bis maximal 48° ausgebildet werden.
- 5.3 Einfriedungen
 - Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen in einer Höhe von maximal 1 m zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A 1 UND A 2

WA

0.2

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Grundflächenzahl § 16 BauNVO

7ahl der Vollgeschosse als Höchstmaß & 16 Bau

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO

Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BauGB

Baugrenzen § 23 BauNVO

Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) 6 BauGB

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB

hier: Knickschutzstreifen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.12.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 10.02.2000 erfolgt.
- 2. Die Gemeindevertretung hat am 26.06.2000 beschlossen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB gemäß §13 Bau GB abzusehen.
- 3. Die Gemeindevertretung hat am 29.12.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.02.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.02.2000 bis 21.03.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.02.2000 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.

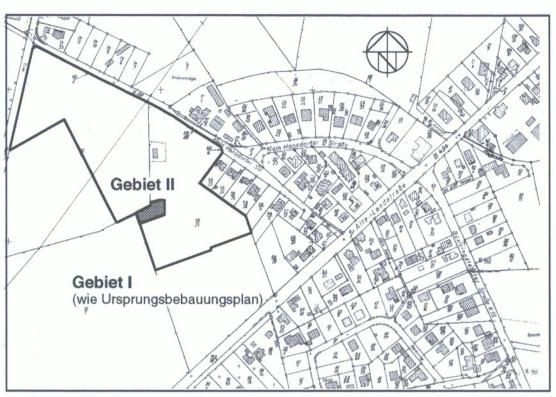
Jersbek, den .2.5. OKI. 2000 Siegel
Bürgermeister
6. Der katastermäßige Bestand am ^{2.0} SEP ¹⁹⁹⁹ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg , den 14. SEP. 2000 Siegel Siegel Man Siegel
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.06.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26.06.2000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Jersbek, den .2.5. OKT. 2000 Siegel Bürgermeister
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Jersbek, den .2.5. OKT. 2000 Siegel Bürgermeister
10. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am
Die Satzung ist mithin am3. Nov. 2000 in Kraft getreten.
Jersbek, den 14. NOV. 2000 Siegel Siegel

Bürgermeister

Die Verfahrensschritte nach Ziffer 4 und 5 sind im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2000 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Klein Hansdorfer Straße" für das Gebiet I (wie Ursprungsbebauungsplan): südwestlich der Klein Hansdorfer Straße, nordwestlich der B434 im OT Timmerhorn und für das Gebiet II: Teil des südwestlich der Klein Hansdorfer Straße liegenden Flurstücks 58/29, südlich der in Ost-West-Richtung und zur Klein Hansdorfer Straße verlaufenden Knicks und östlich des in Nord-Süd-Richtung zur B434 verlaufenden Knicks, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Übersichtsplan M 1: 5000

Satzung der Gemeinde Jersbek über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.12, "Klein Hansdorfer Straße"

für das Gebiet I: (wie Ursprungsbebauungsplan

südwestlich der Klein Hansdorfer Straße, nordwestlich der B434 im OT Timmerhorn und

für das Gebiet II:

Teil des südwestlich der Klein Hansdorfer Straße liegenden Flurstücks 58/29, südlich der in Ost-West-Richtung und zur Klein Hansdorfer Straße verlaufenden Knicks und östlich des in Nord-Süd-Richtung zur B434 verlaufenden Knicks

Satzungsbeschluss 26.Juni 2000 Architektur+Stadtplanung Dipl.-Ing. M. Baum 20357 Hamburg, Weidenallee 26a

Bearbeitet: Rodeck Projekt Nr.: 698